

Parteischiedsgericht - Landesschiedskommission

1. Allgemeines

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung schreibt § 14 Abs. 1 Parteiengesetz die Bildung von Parteischiedsgerichten vor. Sie werden in der SPD Schiedskommissionen genannt. Die Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder, Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften und Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen. In Brandenburg werden Schiedskommissionen bei den Unterbezirken und bei dem Landesverband – der Landesschiedskommission - gebildet. Das Verfahren der Schiedskommissionen ist im Einzelnen in § 34 des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD (veröffentlicht unter http://www.spd.de/de/partei/organisation/rechtliche_grundlagen/index.html) geregelt.

2. Mitglieder der Landesschiedskommission

Vorsitzender

Dr. A. Thorsten Jobs

Stellvertretende Vorsitzende

Jürgen Malinowski

Carmen Tebschuh

Beisitzer

Dr. Ursula Bückler

Hans-Jörg Milinski

Marcel Penguitt

Elke Strich

Die Mitglieder der Landesschiedskommission wurden vom Landesparteitag am 12. Juni 2010 gewählt. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 ParteienG).

3. Wofür ist die Landesschiedskommission zuständig?

Eingangsstanz

Die Schiedskommission des Landesverbandes entscheidet nach § 34 Abs. 2 des Organisationsstatuts i.V. § 1 Abs. 3 der Schiedsordnung als Eingangsstanz.

- in Parteiordnungsverfahren, die durch einen Sofortmaßnahmebeschluss (vgl. zu diesem Eilverfahren § 18 Schiedsordnung) eingeleitet wurden,
- in Statutenstreitverfahren, die im Bereich des Landesverbandes entstanden sind
- in Wahlanfechtungssachen, die im Bereich des Landesverbandes entstanden sind, soweit es sich nicht um Landesparteitage handelt

Berufsstanz

Die Schiedskommission des Landesverbandes entscheidet nach § 34 Abs. 2 des Organisationsstatuts i.V.m. § 1 Abs. 3 der Schiedsordnung als Berufsstanz in Parteiordnungsverfahren, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden bzw. in denen eine Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission erfolgt ist.

Gegen die abschließende Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Landesschiedskommission einlegen. Die Berufung muss bei der Bezirksschiedskommission innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingelegt werden (vgl. näher § 25 Schiedsordnung).

Es handelt sich in § 34 Abs. 2 des Organisationsstatuts i.V.m. § 1 Abs. 3 der Schiedsordnung um eine abschließende Aufzählung; d.h. es gibt als keine „Allzuständigkeit“ der Schiedskommissionen für sämtliche Streitigkeiten unterschiedlichster Art, die innerhalb einer Partei auftreten können (vgl. H. Kohl, GreifRecht 2010, 42 (43)).

3. Anträge

Anträge sind bei der Geschäftsstelle der Landesschiedskommission schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Schiedskommission kann nicht von Amts wegen tätig werden.

4. Geschäftsstelle der Schiedskommission

Geschäftsstelle der Landesschiedskommission

SPD Landesverband Brandenburg

Regine-Hildebrandt-Haus

Alleestraße 9

14469 Potsdam

Telefon: (0331) - 73 09 80 00

Telefax: (0331) - 73 09 80 60

Ansprechpartner: Lars Krumrey

6. Verfahren und Kosten

Für die Tätigkeit der Landesschiedskommission gelten allgemeine Verfahrensgrundsätze wie das rechtliche Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit.

Die Schiedskommission lässt auf Antrag je ein Parteimitglied als Beistand des Beteiligten zu. Das Erfordernis der SPD-Mitgliedschaft des Beistandes gilt auch für Rechtsanwälte.

Das Verfahren vor der Schiedsordnung ist kostenfrei (zur Kostentragung und der Erstattung von Auslagen, vgl. näher § 31 Abs. 4 bis 6 Schiedsordnung)